

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 03.11.2020 folgende Satzung, zuletzt geändert am 25.11.2014, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Übungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs.4 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gewährt.
- (4) Dauert ein Einsatz mehr als vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 7,00 € je ausgerücktem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt.
- (5) Soweit im Einsatz die Leistungen einer Bereitschaft einer Hilfsorganisation angefordert werden muss, wird die in Abs. 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt.
- (6) Je Übung erhalten die teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr 3,00 €. Ausgenommen hiervon sind Hauptübungen und Waldbrandübungen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstausschlag nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 bis 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets errechnet sich die Zeit von der

Abfahrt bis zur Ankunft in Leinfelden-Echterdingen; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag gewährt.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Lehrgang pauschal erstattet:
- | | |
|---|---------|
| a) für die Teilnahme am Truppmannlehrgang | 55,00 € |
| b) für die Teilnahme am Truppführerlehrgang | 28,00 € |
| c) für die Teilnahme am Maschinistenlehrgang | 28,00 € |
| d) für die Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang | 17,00 € |
| e) für die Teilnahme am Atemschutzlehrgang | 22,00 € |
| f) für die Teilnahme am D1/D2-Lehrgang, je | 28,00 € |
| g) für die Teilnahme an der FW-Grundausbildung der Musiker | 28,00 € |
| h) für die Teilnahme an sonstigen Lehrgängen auf Landkreisebene | 17,00 € |
- (6) Wird ein Lehrgang auf Kreisebene ohne Verpflegung angeboten, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 7,00 € pro Tag und je Teilnehmer/in.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG.

Die Entschädigungssätze betragen für:

Funktionen	Aufwandsentschädigung/ Jahr
Leitung Gesamtfeuerwehr	8.000,00 €
Stellvertretende Leitung Gesamtfeuerwehr	4.000,00 €
Zwei stellvertretende Leitungen Gesamtfeuerwehr	2.000,00 €
Leitung Einsatzabteilung	2.520,00 €
Stellvertretende Leitung Einsatzabteilung	1.260,00 €
Zwei stellvertretende Leitungen Einsatzabteilung	630,00 €
Leitung Jugendfeuerwehr	840,00 €
Stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr	420,00 €
Zwei stellvertretende Leitungen Jugendfeuerwehr	210,00 €
Verwaltung der Geräte (ehrenamtlich)	je Einsatzfahrzeug 270,00 €
Bei mehreren ehrenamtlichen Gerätewarten wird der Betrag zu gleichen Teilen an die Gerätewarte ausbezahlt.	
Leitung Musikabteilung	840,00 €
Stellvertretende Leitung Musikabteilung	420,00 €
Zwei stellvertretende Leitungen Musikabteilung	210,00 €

§ 4 Entschädigung für Lehrgangsleitung

(1) Für die Leitung von Lehrgängen und Durchführung der Ausbildung erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Unterrichtseinheit eine Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG bei nachstehenden Lehrgängen:

Für Ausbildungshelfende:

Grundausbildung (Lehrgang 1 + 2)	13,00 €
Truppführerlehrgang	13,00 €
Maschinistenlehrgang	13,00 €
Funklehrgang	13,00 €

Sonderlehrgang (z.B. Motorsäge, Absturzsicherung)	13,00 €
Kreisausbilder Musikabteilung	13,00 €
Für die Lehrgangsleitung für die Organisation zuzüglich:	140,00 € pro Lehrgang
Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Min.	

§ 5 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

- | | |
|---|---------------------|
| (1) Zuschuss an die Einsatzabteilungen je aktives Mitglied und Jahr | 30,00 € |
| (2) Zuschuss an die Gesamtkasse je aktives Mitglied und Jahr | 15,00 € |
| (3) Zuschuss an die Jugendfeuerwehr je Mitglied und Jahr | 26,00 € |
| (4) Zuschuss an die Altersabteilung je Mitglied und Jahr | 26,00 € |
| (5) Zuschuss an die Musikabteilung je Mitglied (ab mind. 8 Jahre) und Jahr | 26,00 € |
| (6) Zuschuss für die Hauptversammlung je Angehörigem/r der Freiwilligen Feuerwehr und Gast | bis max.
12,00 € |
| (7) Zuschuss bei Hauptübungen, Waldbrandübung je beteiligtem/r Angehörigen/r der Freiwilligen Feuerwehr und Gast je ein Essen und Getränk | bis max.
12,00 € |
| (8) Freiplätze im Feuerwehr-Erholungsheim Titisee: Jede Abteilung erhält im Jahr zwei Aufenthalte für je eine Person der Freiwilligen Feuerwehr und eine Woche. Die Gesamtkosten werden von der Stadt übernommen. | |

§ 6 Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst und andere angeordnete Dienste

- (1) Für den Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz gewährt, dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für angeordnete Zusatzleistungen (z.B. TÜV, Geräteprüfung, Brandschutzschulung) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt und die pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 25.11.2014, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leinfelden-Echterdingen, den 03.11.2020

gez. Roland Klenk
Oberbürgermeister